

Modernisierungstheorie und Wahlrechtsentwicklung im Ostseeraum

Hubertus Buchstein

Fragen des Wahlrechts rücken seit einigen Jahren wieder in das Zentrum des Interesses der Politikwissenschaft. Das Forschungsinteresse gilt einerseits den vielfältigen Wahlsystemen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks.¹ Andererseits sind aber auch ganz grundsätzliche Fragen nach dem Sinn und Zweck der Wahl erneut in den Vordergrund politikwissenschaftlicher Theoriedebatten gerückt.² Was ist der Sinn und Zweck des Wählens? Ist es die Wahl zwischen Personen? Ist es die Wahl zwischen sachlichen Alternativen (oder beides)? Ist es die Akklamation? Sollen Wahlen die Bühne der Expression staatsbürgerlicher Zugehörigkeit bieten? Ist Wählen ein subjektiver Rechtsanspruch, oder gehen mit der Erteilung des Wahlrechts gewisse Verpflichtungen einher? Sollen Wahlentscheidungen individuelle Interessen des Wählers oder seine Vorstellungen des Gemeinwohls zum Ausdruck bringen? Gibt es einen historischen Wandel in den Auffassungen vom Sinn des Wählens? Welche Bedeutung kommt dem Wählen in der Konkurrenz mit anderen politischen Beteiligungsformen zu? Es ist wichtig, wie derartige Grundfragen beantwortet werden. Denn von diesen Antworten werden unsere zukünftigen Wahlrechtsreformen geprägt sein. Denken wir nur an die derzeitigen Experimente, Wahlen in Zukunft online stattfinden zu lassen.³

Wenn Grundsatzfragen im Raum stehen, dann erhofft man sich vom Blick in die Geschichte Warnung, Aufklärung und Orientierung. Für die Entwicklung des Wahlrechts sind insbesondere vier Regionen von Interesse: England und die von der englischen politischen Kultur dominierten Staaten im südpazifischen Raum (Australien und Neuseeland), Frankreich und die Benelux-Staaten, die Staaten des mittleren Westens in den USA sowie viertens die Ostseeregion.

Ich möchte mich in diesem Beitrag auf den Ostseeraum konzentrieren und dabei die Frage nach der Entwicklungslogik in der Wahlrechtsgeschichte in den Vordergrund stellen. Zunächst soll stichpunktartig an die vielfältigen Traditionen von Wahl- und Abstimmungs-

modalitäten in der Ostseeregion erinnert werden. Dann wird kurz diejenige sozialwissenschaftliche Theorie vorgestellt, die derzeit die Debatten über die Erklärung der Wahlrechtsentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert in der historischen Wahlforschung dominiert: die Modernisierungstheorie des norwegischen Politikwissenschaftlers Stein Rokkan. Im dann folgenden Schritt soll Rokkans Modernisierungsthese mit einigen Befunden der Wahlrechtsentwicklung aus dem Ostseeraum konfrontiert werden. Dabei stellt sich heraus, daß sich im Ostseeraum markante Abweichungen vom Rokkanschen Modell finden lassen. Die beiden wichtigsten Abweichungen sind Dänemark und Preußen, auf die wenigstens in Stichworten kurz eingegangen werden soll.

Der Ostseeraum als wahlrechtshistorisches 'Quilt'

Der Ostseeraum bietet aus wahlrechtshistorischer Sicht das Bild einer unübersichtlichen Sammlung unterschiedlicher Wahlrechts-traditionen. Weder der Mittelmeerraum noch die anglo-amerikanische Verbindung, nicht der südpazifische Raum und auch nicht der nordamerikanische Kontinent können mit der Vielfalt der wahlrechtlichen Traditionen und ihrer jeweiligen Formenvielfalt konkurrieren, die sich bis zum Beginn der großen Wahlrechtsreformen des 19. Jahrhunderts in der Ostseeregion entfaltet und überliefert hatten. Wahlrechtshistorisch bildet der Ostseeraum einen 'Quilt', einen Flickenteppich. Dies macht nicht allein das Geschäft der empirisch vergleichenden Politikwissenschaft zu einem fast heroischen Unterfangen, sondern mahnt auch zur Zurückhaltung bei der Formulierung von theoretischen Aussagen zu Wahlrechtsfragen in der Ostseeregion.

Verschiedene markante Beispiele für diesen Traditions- und Formenreichtum lassen sich auflisten. Zum einen die Reste der Bauern-demokratie aus den skandinavischen Ländern mit ihren Dorfversammlungen und direkten Wahlverfahren, wie sie sich bis ins 19. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Schweden und Norwegen gehalten haben. Dann zweitens die aus dem Mittelalter überlieferten Institutionen der Kaiserwahl durch die Kurfürsten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation sowie für Polen und Litauen die bis in die

Gegenwart reichende katholische Institution der Papstwahl. Seit dem 13. Jahrhundert fand sie im Konklave statt und erfolgte mit Techniken, die aus der römischen Republik übernommen wurden.

Als drittes Beispiel für die Besonderheiten des Ostseeraums kann das Wetsche, die so genannte Volksversammlung, der Stadtrepublik Nowgorod vom 12. bis 15. Jahrhunderts genannt werden. Auf dem Wetsche wurde – damals einzigartig in Europa – neben der politischen auch die geistliche Führung gewählt. Erwähnt sei auch die Bestellung des Hochmeisters des ‘Deutschen Ordens’ durch Wahlen von den Kapiteln im 13. bis 15. Jahrhundert oder das Wahlkönigtum in Polen-Litauen von 1569-1795. Diese Wahl erfolgte als Urwahl durch die Gesamtheit des polnischen Adels. Von den über 200.000 wahlberechtigten polnischen Adeligen nahmen an diesen Wahlen vor den Toren Warschaus bis zu 80.000 teil. Auch wenn das polnische Wahlrecht nur die Adelsgesellschaft einschloß, wurde die Zahl und Dichte der polnischen Wähler in Frankreich und England erst nach 1830 übertroffen. Wie sehr die polnische Wahl die politische Theorie in Europa beeindruckt hat, zeigt sich daran, daß Rousseau im Jahre 1771 seinen Reformvorschlag daran orientierte.⁴

Viertens sei mit der ‘Hanse’ derjenige Stadtverband ‘sui generis’ erwähnt, von dem die identitäre Konstruktion eines ‘Ostseeraums’ heute in erster Linie zehrt. Dazu gehören einmal die jährlichen Wahlen des ‘Oldermann’ der Hanse und zum anderen die Modi der Amtsbestellung innerhalb der Hansestädte. Die Mitglieder der Hanse waren in ihrer Blütezeit im 14. und 15. Jahrhundert Städte, die politisch von einem wohlhabenden Patriziat geführt wurden und sich nach der Verfassungskrise in Lübeck in einem Statut auf das patrizische Regiment festgelegt hatten. Einige Hansestädte verankerten über mehrere Jahrhunderte eine weitere spezifische wahlrechtliche Tradition im Ostseeraum, die Institution des ‘geheimen Balotte’ und ihrer komplexen technischen Durchführung. Diese stammte ursprünglich aus den norditalienischen Stadtrepubliken aus dem 12. Jahrhundert. Während diese Wahlmethoden in Italien nach dem Ende der Renaissance verfielen, blieben sie in verschiedenen Hansestädten erhalten und strahlten auch auf weitere freie Reichsstädte ab. Einen Nachklang des ‘venezianischen Ballotte’ kann man noch in Thomas Manns

'Buddenbrooks' bei der Beschreibung der Wahl von Thomas Buddenbrook zum Senator in Lübeck lesen.

Fünftens kann an die Wahl- und Abstimmungsmodalitäten der geheimen Gesellschaften im norddeutschen Raum erinnert werden. Die Freimaurerlogen, Lesegesellschaften und Clubs der norddeutschen Jakobiner hatten in ihren Organisationsstatuten komplexe Mixturen aus internen offenen Debatten, Losverfahren, Ballotage und dem Rotationsprinzip. In Greifswald wurden vergleichsweise früh Freimaurerlogen gegründet. Die drei Greifswalder Logen, die 'Schwedische Armee-Loge' von 1756, die Loge 'Zu den drei Greifen' von 1762 und die Loge 'Zum funkelnden Nordstern' von 1762 sahen beispielsweise für die interne Amtsbestellung Kugelungsverfahren vor, die sich an den Clubs in England orientierten.

Eine weitere Besonderheit erforscht der israelische Wissenschaftler Shlomo Avineri, der die Praxis der eigenmächtigen politischen Selbstverwaltung in den 'Städtel' der ostjüdischen Minorität im 18. und 19. Jahrhundert in der polnisch-preußisch-russischen Region untersucht. Folgt man Avineri, so kann sie als ein wesentlicher Vorläufer der modernen kommunalen Demokratie gelten, die später in den USA und den israelischen Kibbuzim weitergeführt wurde. Und schließlich wären siebte aus dem russischen Raum die Selbstverwaltungsstrukturen mit unmittelbarer Versammlungsdemokratie aus den Dorfgemeinschaften, den 'Mir', zu nennen. Diese Tradition wurde insofern historisch wichtig, als sie unmittelbar zur Rätebewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Rußland überleitete. In der Forschung wird der Einfluß, den die Erinnerung an die genossenschaftlichen Mir-Strukturen auf erst relativ frisch vom Land in die russischen Industriestädte wie Petrograd gezogene Industriearbeiterschaft als mittlerweile wesentlichste Wurzel der spontanen Rätebewegung 1905 und dann später im Jahre 1917 angesehen.

Der Versuch, diese hier nur knapp angerissenen Beispiele zu einem einheitlichen Bild zusammenzufassen, verdeutlicht, daß im Ostseeraum nicht nur verschiedene Wahlrechtsformen nebeneinander existierten, sondern auch eine bemerkenswerte Langlebigkeit der aufgelisteten Wahlmodi existierte. Anders als in der Antike im östlichen Mittelmeerraum der griechischen Poleis, in Nordamerika seit

dem 18. Jahrhundert oder in den europäisch besiedelten Ländern des südpazifischen Raums im 19. Jahrhundert hat sich kein für den Ostseeraum 'typisches' Muster in der Wahlrechtsentwicklung durchgesetzt.

Die Modernisierungsthese von Stein Rokkan

Doch nicht nur für den politologischen 'Phänomenesammler' bietet die Wahlrechtsentwicklung im Ostseeraum ein überaus vielversprechendes Forschungsgebiet, auch aus Sicht einer analytischen Politischen Theorie ist die Ostseeregion eine Herausforderung. Ziel einer analytisch verfahrenen Politischen Theorie ist es, innerhalb der Vielfalt empirischer Phänomene systematische Unterscheidungen vorzunehmen und zu versuchen, die Phänomene in ihrer Entwicklungsdynamik zu beschreiben.

Das in der heutigen Debatte der internationalen Politikwissenschaft unangefochten dominierende Paradigma geht auf die Arbeiten des norwegischen Politikwissenschaftlers Stein Rokkan (1931-1979) zurück, die aus den sechziger und siebziger Jahren stammen. Stein Rokkans ländervergleichende Arbeiten zur Geschichte des Wahlrechts und die von ihm aufgestellten theoretischen Erklärungsmodelle sind in der heutigen politikwissenschaftlichen Wahlrechtshistoriographie nahezu unumstritten. Rokkans Werk hat den Status eines 'Klassikers' innerhalb der Politikwissenschaft.⁵ Darüber hinausgehend wurde Rokkan auch in der soziologischen Theorie ausführlich rezipiert, in Deutschland beispielsweise durch die Systemtheoretiker Niklas Luhmann und Richard Münch.

Im folgenden möchte ich die Thesen Rokkans knapp skizzieren und sie dann mit dem Bild konfrontieren, das die Ostseeregion bietet. Rokkan entwickelte seine Überlegungen zu den einzelnen Elementen der Wahlrechtsentwicklung im Rahmen einer modernisierungstheoretischen Vorstellung.⁶ Er versteht den komplexen Prozeß der Partizipationsausweitung, den die Institutionalisierung politischer Wahlen im 19. Jahrhundert bedeutete, als einen Prozeß der sukzessiven „standardization of electoral practices“.⁷ Er identifiziert drei Momente der Standardisierung und Abstrahierung bei der Etablierung

politischer Wahlen:

- Erstens die ausschließliche Eigenverantwortlichkeit der Stimmabgabe. Damit ist ihre Abkopplung von möglichen sozialen Rückwirkungen, also beispielsweise Sanktionen oder finanziellen Belohnungen gemeint. Möglich ist diese Abkopplung durch das gesetzliche Verbot von Korruption oder die Einführung der geheimen Stimmabgabe. Rokkan bezeichnet diesen Vorgang als eine Abstrahierung im Sinne einer „privatization of electoral preferences“.⁸
- Das zweite Element ist die Ausweitung des Wahlrechts auf alle erwachsenen Männer, unabhängig von ihren standesmäßigen, finanziellen oder bildungsmäßigen Positionen oder Ressourcen. Rokkan bezeichnet dieses Element als die „universality of access“.⁹
- Als drittes Element kommt schließlich die Gleichwertigkeit der Wählerstimmen, unabhängig von der sonstigen sozialen Rolle der Wähler, hinzu. Gemeint ist damit die Abschaffung des Klassenwahlrechts oder des Pluralstimmrechts. In Rokkans Terminologie besteht diese Abstrahierung in der „equality of influence“.¹⁰

Rokkan zufolge ergeben erst diese drei Abstrahierungen zusammen das moderne Wahlrecht und damit die moderne institutionelle Lösung bei der Erzeugung politischer Legitimität. Es ist leicht zu erkennen, daß die drei genannten Elemente für die drei Wahlrechtsgrundsätze des (1) freien oder geheimen, des (2) allgemeinen und des (3) gleichen Wahlrechts stehen, wie wir sie aus der normativen Demokratietheorie und aus der Verfassungslehre kennen.

Die besondere Bedeutung der Wahlrechtsentwicklung im Ostseeraum zeigt sich, wenn wir einen Blick auf den zweiten Schritt in Rokkans Überlegungen werfen. Denn er stilisiert die Entwicklung des modernen Wahlrechts mit seinen drei Abstrahierungen nicht als einen gleichzeitigen oder ungeordneten und mehr oder weniger zufälligen Vorgang, sondern als eine Schrittsequenz. Das Institut der geheimen, allgemeinen und gleichen Einzelwahl markiert nicht nur den historischen, sondern auch den logischen Endpunkt einer modernisierungstheoretisch gedeuteten Entwicklung.

Ich möchte mich an dieser Stelle auf die ersten beiden Momente, das geheime und das allgemeine Wahlrecht, beschränken. Rokkan

formuliert für den Zusammenhang zwischen Wahlgeheimnis und Wahlrechtsausweitung die These einer logischen und historischen Vorrangregel. Danach erfolgt die Einführung der Geheimwahl vor oder zumindest zeitgleich mit der Ausweitung des Wahlrechts. „In most countries of Western Europe ... provisions for the secrecy of the vote either preceded or were developed *pari passu* with the extension of the suffrage to the lower classes“.¹¹ An einem gewissen Punkt der Modernisierung politischer Systeme erweist sich die Geheimwahl für die politischen Akteure als unabdingbar notwendig, und zwar dann, wenn auch die unteren Schichten in den Genuß des Wahlrechts kommen sollen.

Rokkan hat diese These für die meisten der von ihm untersuchten westlichen Demokratien gut belegen können, so beispielsweise für England, Schweden, Norwegen sowie die Benelux-Länder. Auch für die Demokratien im südpazifischen Raum wie Australien und Neuseeland trifft das Modell zu. Größere Ausnahmen finden sich lediglich in zwei Regionen, den Einzelstaaten im mittleren Westen der USA, die Rokkan nicht näher untersucht hat, sowie im Ostseeraum.

Die Entwicklung des Wahlrechts im Ostseeraum im 19. Jahrhundert

Schauen wir uns zu diesem Zweck die Wahlrechtsentwicklung im Ostseeraum in Bezug auf die Einführung des geheimen und des allgemeinen Wahlrechts an.

Tabelle: Die Einführung geheimer, allgemeiner und gleicher Wahlen im Ostseeraum¹²

| Wahlrechts- grundsatz: | geheimes Wahlrecht | allgemeines Männerwahl- recht | gleiches Stimm- recht |
|-------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|-----------------------------|
| Land: | | | |
| Schweden | 1866 | 1909 | 1921 |
| Norwegen | 1884 | 1898 | 1898 |
| Dänemark | 1901 | 1849 | 1849 |
| Finnland | 1906 | 1906 | 1906 |
| Russland | 1907 | 1917 | 1917 |
| Polen | 1918 | 1918 | 1918 |
| Litauen | 1920 | 1920 | 1920 |
| Lettland | 1920 | 1920 | 1920 |
| Estland | 1919 | 1919 | 1919 |
| Norddeutscher Bund | 1868 | 1868 | 1868 |
| Deutsches Reich | 1871 | 1871 | 1871 |
| Preußen | 1918 | 1849 | 1918 |
| Schleswig-Holstein | 1918 | 1867 | 1918 |
| Mecklenburg-Schwerin | 1918 | 1918 | 1918 |
| Mecklenburg-Strelitz | 1918 | 1918 | 1918 |
| Hansestadt Lübeck | 1848 | 1848-1902/ 1918 | 1848-1905/ 1918 |
| Fürstentum Lübeck (zu Oldenburg) | 1852 | 1852 | 1868 |
| Hamburg | 1859 | 1859 | 1917 |

Der Blick auf die Tabelle erbringt zwei Befunde. Zunächst – und für Kenner der Region natürlich wenig überraschend – zeigt sich das Gesamtbild einer überaus uneinheitlichen Wahlrechtsentwicklung im Ostseeraum und somit eine Weiterführung der oben genannten Diversität. Bei gewissen regionalen Schwerpunkten lassen sich grob drei Gruppen erkennen:

- In den beiden skandinavischen Ländern Norwegen und Schweden im Nordwesten der Ostseeregion stoßen wir auf das englische

Entwicklungsschema der früh einsetzenden, aber sich sehr langsam erstreckenden Wahlrechtsreformen. Insbesondere Schweden, dessen Parlament, der Riksdag, auf eine ununterbrochene Geschichte seit dem 15. Jahrhundert zurückblicken kann und damit das zweitälteste Parlament der Welt ist, bietet im 19. Jahrhundert ein Pendant zur englischen Entwicklung bis in die Details der Reformschrittfolge. Bereits 1866, also noch vor England, hatte Schweden die Geheimwahl, schaffte aber erst 55 Jahre später das Klassenwahlrecht vollständig ab.

- Dann im Osten eine Region des Stillstandes mit einer spezifischen Pointe in der Zielsetzung der Wahlreformen in Rußland und seinen damaligen Reichsbestandteilen Polen, Litauen, Lettland und Estland. Im russischen Zarenreich wurde zwar 1907 die Geheimwahl eingeführt, aber gleichzeitig der Kreis der Wahlberechtigten von 1905 massiv eingeschränkt. Die Geheimwahl hatte hier die Funktion, den enger gewordenen Kreis der Wahlberechtigten vom Druck der nichtwahlberechtigten Unterschichten zu befreien. Einen Sonderfall markiert Finnland, wo es bereits 1906 im Zuge der russischen Revolution von 1905 gelang, zumindest formell an die anderen skandinavischen Länder anzuschließen.
- Sowie im Südwesten die deutsche Ostseeregion mit ihrer Doppelherrschaft von Reichstagswahlrecht einerseits und einem zum Teil gravierend davon abweichenden Wahlrecht auf Einzelstaatsebene andererseits. Die durchgängige Tendenz der deutschen Einzelstaaten mit Ostseebezug in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist, daß sie in ihrem Wahlrecht von ihren Zeitgenossen als ausgesprochen 'reaktionär' wahrgenommen wurden. Dies gilt beispielsweise für die beiden altständisch verfaßten mecklenburgischen Großherzogtümer, die sich jeglicher Wahlrechtsreform widersetzen; das gilt für die ehemaligen Hansestädte Lübeck und Hamburg, deren liberales Bürgertum zur Absicherung seiner Machtposition entgegen der allgemeinen Tendenz in den Staaten des Deutschen Reiches das Wahlrecht sogar noch beschränkte; und dies gilt vor allem für Preußen und seine Provinz Schleswig-Holstein, wo von 1849-1918 unverändert das Dreiklassenwahlrecht galt und mit den Mitteln der Wahlkreisgeometrie und der Wahl-

manipulation die Dominanz konservativer Kräfte abgesichert wurde.

Der für das 17. und 18. Jahrhundert oben konstatierte Flickenteppich in den wahlrechtlichen Traditionen der Ostseeregion findet eine gewisse Entsprechung in den uneinheitlichen Entwicklungsprozessen im 19. und frühen 20. Jahrhundert.

Aus eher theoretischer Sicht interessant wird die Ostseeregion dann, wenn wir die Befunde der Tabelle unter dem Blickwinkel der Rokkanschen Modernisierungstheorie betrachten. Bezüglich der ersten beiden Etappen der Abstrahierung in seinem Modell lassen sich vier Fallgruppen unterscheiden:

- Zum einen die beiden Musterbeispiele für Rokkans Modell, Schweden und Norwegen.
- Dann die Gruppe, zu der die Länder gehören, die das geheime und das allgemeine Wahlrecht simultan einführten, wie das Deutsche Reich (1871), Finnland (1906) und Mecklenburg (1918) und ebenfalls im Rahmen der Rokkanschen Theorie liegen.
- Eine erste Abweichung von der Rokkanschen Schrittfolge ist der russische Fall, wo die Geheimwahl 1907 nicht von einer Ausweitung, sondern von einer Einschränkung der Zahl der zwei Jahre zuvor – 1905 – erstmals Wahlberechtigten begleitet war.
- Sowie schließlich zwei Staaten, die markante Gegenbeispiele zur Rokkanschen Schrittfolge bedeuten, Dänemark und Preußen.

Die Wahlrechtsentwicklung in Dänemark und Preußen

Preußen und Dänemark fallen signifikant aus dem Rokkanschen Modell heraus. Preußen hatte 69 Jahre (1849-1918) und Dänemark 52 Jahre (1849-1901) das allgemeine, aber öffentliche Stimmrecht. Bei Preußen scheint der Fall eindeutig.¹³ Das preußische Wahlrecht gilt auch in der neueren Wahlhistoriographie als Bollwerk des reaktionären Preußentums im Kaiserreich. Das allgemeine Stimmrecht war in Preußen eingebettet in das Dreiklassenwahlrecht, die indirekte Wahl, eine staatlich betriebene Wahlmanipulation und die offene Abstimmungsweise. Insgesamt kann man die preußische Wahlpraxis

mit einem Schachreglement vergleichen, wonach Weiß entweder dann gewinnt, wenn es Schwarz 'matt' setzt, oder wenn es aus Wut über eine absehbare Niederlage das Spielbrett vom Tisch fegt.

Weniger eindeutig ist der Fall in Bezug auf das dänische Wahlrecht.¹⁴ In Dänemark waren seit 1849 alle Männer ab dreißig Jahren für die Bestellung eines Unterhauses, des Folketing, wahlberechtigt. Die Wahlen zum Folketing wurden in zwei Runden durchgeführt und ähnelten dem in England praktizierten System des viva voce (öffentliche Stimmabgabe durch Rufen) bis ins Detail der Anfertigung von Wählerlisten. Die Initiativen zu Verfassungsreformen seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Dänemark zielten auf eine konsequente Parlamentarisierung Dänemarks, d.h. eine Überordnung des Folketings über die anderen Kammern. Die Geheimwahl wurde 1901 zusammen mit der vollen Parlamentarisierung des Regierungssystems eingeführt. Folgt man dem dänischen Wahlforscher Jørgen Elklit,¹⁵ so war die Einführung der Geheimwahl ganz anders als die Aufwertung des Folketings kaum von öffentlichen oder parlamentarischen Debatten oder einem entsprechenden Interesse begleitet. Elklits Beobachtung läßt sich durch den Befund ergänzen, den ein Vergleich der dänischen Wahlen vor und nach der Einführung der Geheimwahl ergibt. Danach ist die Wahlbeteiligung auf dem Lande gering gesunken, während sie in den Städten leicht anstieg. Auf die Wahlergebnisse wirkte sich der Faktor 'geheime Wahlen' jedoch nicht signifikant aus.

Werfen wir ausgehend von den dänischen Erfahrungen den Blick noch einmal zurück auf die politischen Wahlrechtskontroversen in Preußen. Es fällt dann auf, daß sich dort die soziale Basis der Anhängerschaft der Geheimwahl seit Beginn des 20. Jahrhunderts bemerkenswert verschob. Während die sozialdemokratische Arbeiterbewegung ihre Taktik darauf umstellte, daß sie planmäßig Wähler aus der zweiten Klasse agitierte und auf diese Weise ab 1908 die ersten Mandate im preußischen Parlament erringen konnte, wurde das konservative und rechtsliberale Bürgertum zum Hauptadvokaten der Geheimwahl. Teile der Sozialdemokratie hatten keine Probleme mit der öffentlichen Wahl. Worauf sich ihre Kritik am preußischen Wahlrecht bezog, war die Stimmwertungleichheit. Bemerkenswert ist außerdem, daß auch in der normativen politischen Theorie der damaligen Zeit

keine eindeutige Zuordnung zwischen 'pro Modernisierung' und Geheimabstimmung auf der einen und 'contra Modernisierung' und öffentliche Abstimmung auf der anderen Seite feststellbar ist.¹⁶

Schlußbetrachtung

Die Wahlrechtsgeschichte im Ostseeraum ist aus mehreren Gründen nicht nur von allgemeinem politikwissenschaftlichen Interesse, sondern auch von Bedeutung für die Politische Theorie.

Aus Sicht der politischen Ideengeschichte ist die Wahlrechtsgeschichte interessant, weil sich im Ostseeraum über einen langen Zeitraum ganz unterschiedliche und konkurrierende Wahlrechtsmodalitäten erhalten haben. Der theoretische Reflex auf diese Modalitäten war zuweilen sehr intensiv – genannt seien nur Rousseaus erwähnte Überlegungen anlässlich einer Reform des polnischen Wahlkönigtums, die Debatten um das russische Rätssystem oder die Kontroversen über die Geheimwahl, bei der nicht zuletzt auch ein kurzzeitig in Greifswald lehrender berühmter Staatsrechtslehrer maßgeblich beteiligt war.¹⁷

¹ Vgl. Nohlen und Kasapovic 1996, sowie Manssen und Banaszak 1999.

² Bis heute haben die Überlegungen von Dolf Sternberger zum Sinn des Wählens wenig an Bedeutung verloren (vgl. Sternberger 1947 und 1961). Auch Wilhelm Hennis hat immer wieder kluge Bemerkungen zu diesem Thema veröffentlicht (vgl. Hennis 1958, zuletzt Hennis 1995). Neue anregende Überlegungen finden sich insbesondere bei Raschke 1998.

³ Zu Onlinewahlen vgl. Buchstein 2000b.

⁴ Vgl. Rousseau 1771.

⁵ Der Gesamtansatz Rokkans ist in Montageform rekonstruiert worden von Peter Flora in dem Band Rokkan 2000.

⁶ Ich stütze mich im folgenden auf den zitierten Aufsatz Rokkan 1961 sowie auf verstreute Bemerkungen in Rokkan 1962, 1968, 1969a und 1969b.

⁷ Rokkan 1968, S. 152.

⁸ Rokkan 1961, S. 139.

⁹ Rokkan 1961, S. 133.

¹⁰ Rokkan 1961, S. 133.

¹¹ Rokkan 1961, S. 140.

¹² Die Angaben basieren auf den Angaben in Huber (1964), Sternberger u. Vogel (1969), Büsch (1980), Carstairs (1980), LeDuc, Niemi u. Norris (1996) sowie auf Recherchen in den Stadtarchiven in Lübeck und Hamburg, für die ich Christine Wank danke.

¹³ Zu Preußen, vgl. Anderson 1993, Kühne 1994 und Buchstein 2000a, S. 359-367.

¹⁴ Zu Dänemark, vgl. Elklit 1980, Elklit 1985a, 1985b und Elklit und Mitchell 1983.

¹⁵ Vgl. Elklit und Mitchell 1983, S. 367.

¹⁶ Vgl. dazu ausführlicher Buchstein 1998 und Buchstein 2000a, S. 363 f.

¹⁷ Vgl. Schmitt 1928.

Literatur

Anderson, Margaret L., Voter, Junker, Landrat, Priest. The Old Authorities and the New Franchise in Imperial Germany, in: *American Historical Review* 98 (1993), S. 1448-1478.

Buchstein, Hubertus, Freie Parlamentswahlen. Die Argumente für die geheime Stimmabgabe in der Frankfurter Nationalversammlung und im Preußischen Abgeordnetenhaus, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 29 (1998), S. 706-726.

Buchstein, Hubertus, Öffentliche und geheime Stimmabgabe. Eine ideengeschichtliche und wahlrechtshistorische Studie, Baden-Baden 2000 (zit. Buchstein 2000a).

Buchstein, Hubertus, Präsenzwahl, Briefwahl, Onlinewahl, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 30 (2000), zit. Buchstein 2000b.

Buchstein, Hubertus, Geheime Abstimmung und Demokratiebewegung. Die politischen Ziele der Reformbewegung für das 'Australian Ballot' in den USA, in: *Politische Vierteljahresschrift* 41 (2000), S. 48-75 (zit. Buchstein 2000c).

Büsch, Otto (Hg.), Wählerbewegungen in der europäischen Geschichte, Berlin 1980.
Carstairs, Andrew McLaren, A Short History of Electoral Systems in Western Europe, Sydney 1980.

Elklit, Jørgen, Election Laws and Electoral Behaviour in Denmark until 1920, in: Otto Büsch (Hg.), Wählerbewegung in der europäischen Geschichte, Berlin 1980, S. 366-397.

Elklit, Jørgen, Nominal Record Linkage and the Study of Non-Secret Voting. The Danish Case, in: *Journal of Interdisciplinary History* 15 (1985), S. 419-443 (zit. Elklit 1985a).

Elklit, Jørgen, Open Voting in Prussia and Denmark. Some Post-Rokkanian Reflections, in: *Historische Sozialforschung* 10 (1985), S. 2-18 (zit. Elklit 1985b).

Elklit, Jørgen, Jeremy C. Mitchell, Wahlen und Massendemokratie in England und Dänemark, in: Otto Büsch, Peter Steinbach (Hg.), Vergleichende europäische Wahlgeschichte, Berlin 1983, S. 351-376.

Hennis, Wilhelm, Meinungsforschung und repräsentative Demokratie, in: Ders., *Politik als praktische Wissenschaft*, München 1962, S. 123-161 (1958).

Hennis, Wilhelm, Ein einzig Volk von Zuschauern. Wozu ist das Wahlrecht da?, in: Ders., *Auf dem Weg in den Parteienstaat*, Stuttgart 1998, S. 136-141 (1995).

Huber, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2 und 3, Stuttgart 1964.

Kühne, Thomas, Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen 1967-1914, Düsseldorf 1994.

LeDuc, Lawrence, Richard G. Niemi, Pippa Norris (Hg.), *Comparing Democracies. Elections and Voting in Global Perspective*, London 1996.

Mann, Thomas, *Die Buddenbrooks* (1901), Frankfurt am Main 1998.

Manssen, Gerrit, Boguslaw Banaszak (Hg.), *Die Wahlrechtssysteme in Mittel- und Osteuropa*, Berlin 1999.

Nohlen, Dieter, X. Kasapovic, *Wahlssysteme und Systemwechsel in Osteuropa*, Opladen 1996.

Raschke, Joachim, Vom Sinn des Wählens, in: *Merkur* 52 (1998), S. 598-609.

Rokkan, Stein, Mass Suffrage, Secret Voting, and Political Participation, in: *Europäisches Archiv für Soziologie* 2 (1961), S. 132-152.

- Rokkan, Stein, The Comparative Study of Political Elections, in: Ders., Citizens, Elections, Parties, Oslo 1970, S. 13-42 (1962).
- Rokkan, Stein, Election Systems, in: Ders., Citizens, Elections, Parties, Oslo 1970, S. 148-167 (1968).
- Rokkan, Stein, The Comparative Study of Electoral Statistics, in: Ders., Citizens, Elections, Parties, Oslo 1970, S. 169-179 (1969a).
- Rokkan, Stein, Cross-National Survey Analysis, in: Ders., Citizens, Elections, Parties, Oslo 1970, S. 252-288 (1969b).
- Rokkan, Stein, Staat, Nation und Demokratie in Europa. Die Theorien Stein Rokkans aus seinen gesammelten Werken rekonstruiert und eingeleitet von Peter Flora, Frankfurt am Main 2000.
- Rousseau, Jean-Jacques, Considérations sur le gouvernement de Pologne, in : Ders., Oeuvres Completes, Bd. 3, Paris 1964, S. 951-1041 (1771).
- Schmitt, Carl, Verfassungslehre (1928), Berlin 1981.
- Sternberger, Dolf, Über die Wahl, das Wählen und das Wahlverfahren, Heidelberg 1947.
- Sternberger, Dolf, Vorschlag und Wahl, in: Ders., Herrschaft und Vereinbarung. Gesammelte Schriften, Band 3, Frankfurt am Main 1961, S. 367-419.
- Sternberger, Dolf, Bernhard Vogel, Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane, Berlin 1969.